



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.I. Der Reichs-Ständischen Gesandten Schreiben an den Schwedischen Generalissimum, die Executions-Handlung zu Münster anzustellen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. Febr. Mart. nisonen abgeföhret, die nach Schweden destinierte Regimenter, jedes an seinem hiez zu gehöri gen Ort zu Schiff versorget, und zugleich der Conventus zu Osnabrück und Münster gehoben, und also alles in den so lang, und höchst-gewünschten ruh- und friedfahnen Stand vollkommenlich gesetzt werden solle; Welches die Götliche Allmacht durch gnädige Direktion förderlichst geben und verleihen wolle!

1649. Febr. Mart.

Dieses, wie es also einmüthiglich resolviret, um so viel möglich, in schleunigen Effect zu bringen, haben neben Sr. Fürstlichen Durchlauchten die Herren Senatoren und Plenipotenciarii also genehm und gut befunden. Actum Minden d. -- Mart. Ao. 1649.

§. IV.

Reichs-Stände ersuchen den Generalissimum, alle Puncten vordem in Minden zu berichtigten.

Zwar suchten die Reichs-Ständische Gesandten von der demahligen Anwesenheit des Schwedischen Generalissimum, alle Puncten vordem in Minden zu berichtigten, und ersuchten selbige daher, in dem anliegenden Schreiben sub N. I. (nebst Vorstellung anderer mehrer Beschwehrungs-Puncten,) daß selbiger, dem gemeinen Wesen zum Besten, in der Nähe sich aufzuhalten geruhen, und den Exauhorations-Punct mit den Schwedischen Friedens-Gesandten berichtigen lassen möchte: Allein, weil die Resolution bereits fest gestellt war, die vorgehabte Tractaten, deren Verzug man aus allen Umständen leichtlich vorher absehen konnte, lieber in der, wegen des klugen und weisen Regiments so hochberühmten, auch mit allen zu Vergnügung des menschlichen Lebens gereichenden Vortheilen gesegneten Reichs-Stadt Nürnberg, als in dem rauhen Westphalen vor-

zunehmen; So würde eine solche Antwort, wie sub N. II. zu lesen ist, ertheilet, jedoch wegen der übrigen Gravatorial-Puncten eine zuverlässige Resolution gegeben: Die weitere Handlung aber nach des Heil. Reichs freyen Stadt Nürnberg verwiesen, wohn unter andern auch diese Ursache mit hervor gesucht wurde, weil die Gesandten auf dem Friedens-Congress, ausser dem Grafen von Wittgenstein, keine Kriegs-Raison verstünden, und die Generalitäten solche Dinge besser abzuthun wüßten. Womit sich dann endlich die Reichs-Ständische Gesandten vermöge des, sub 23. April erstatteten Reichs-Gutachtens, so das allerletzte auf dem Friedens-Congress gewesen ist, alhier sub N. III. zu conformiren sich genöthigt sahen, welche die Beschiekung des Nürnbergischen Congressus, auf ihrer Principalen Entschliessung ausstellten.

Welches als abgeschlagen, und die Handlung nach Nürnberg verwiesen wird.

Reichs-Stände müssen sich damit contentiren.

Darüber trattetes Reichs-Gutachten.

N. I.

Reichs-Ständisches Schreiben an den Schwedischen Generalissimum, um dessen Beharrung in der Nähe der Congress-Orte.

Durchlauchtig, Hochgebohrner Fürst, Gnädiger Herr!

N. II. Reichs-Ständisches Schreiben an den Schwedischen Generalissimum.

Wir sind berichtet, ob solten etliche hohe und andere Kriegs-Officerer, von einem und andern Ort, die zu der Königlich-Schwedischen Miliz Satisfaction bewilligte und zusammen gebrachte Gelder zu erheben begehren, auch zum Theil auf Ew. Fürstlichen Durchlauchten Assignation sich beziehen; Die weil aber dieselbe gnädige Wissenschaft tragen, daß in dem aufgerichteten, und nunmehr von allen Theilen ratificirten Friedens-Schluß ein anders, und zwar dieses verglichen, daß die Bezahls- und Abdanckung der Vblecker, auch Restituzion der Orte pari passu und zugleich beschehen, und jedesmahl an den verwilligten Geldern so viel erlegt werden soll, als an Vbleckern wirklich abgedanckt und abgeföhret, auch festen Plätzen restituiert wird. Solchemnach Ew. Fürstliche Durchlauchten Unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen und Obern nicht verdenecken, vielmehr in allem guten vermercken, und hochvermünstig vor billig ermesen werden, daß sie mit Ausschändigung der Gelder bis dahin ein- und zurück halten. Ersuchen demnach und bitten Ew. Fürstliche Durchlauchten unter

1649.
Mart.

unterthänig, die geruhen noch zur Zeit, und bis die Geißel gegen einander ausgeleiffert, darauf die würckliche Abdanc- und Abführung, auch Restitution der Orte zugleich vor- und anhand genommen, obbedeutete Abforderung der bewilligten baaren Gelder einzustellen, auch diejenigen Officirer, so allbereit einige Assignation erlangt haben möchten, bis dahin zur Gedult anzuweisen. Ebenermassen Höchst- Hoch- und Wohl-ermeldte Unsere Herren Principalen, Obern und Committenten, alles dasjenige ohnfehlbar zu präctiren, willig und bereit seyn, wozu sie kraft des aufgerichteten Friedens- Schlußes obligiret.

1649.
Mart.

Und weil der Modus & Ordo exauctorandi zwischen allerseits Generalität vorlängst hätte ajustirt, und darauf würcklich vollzogen werden sollen, so zu Prag zwar tractiret aber nicht zur Perfection gebracht worden, haben wir Uns mit dem Herren Kayserlichen Plenipotentiariis eines gewissen hiebey kommenden Modi ver- glichen, auch solchen den Herren Königlich-Schwedischen Legatis communiciret, welchen wir vor billig, raisonnabel und practicable ermesse, so nummehr auf Ew. Fürstlichen Durchlauchten Adprobation allein beruhet, damit also ohne Verlehrung weiterer Zeit, gegen Erlegung der Gelder pari passu die Völker abgedancet, und die Plätze restituiret werden. Derowegen um bessere Beschleunigung unterthänig Flei- ßes auch wollten gebethen haben, wie dann an Ew. Fürstlichen Durchlauchten Hoch- rühmlichstem Eysser zu tranquillirung des Heil. Römischen Reichs wir gar nicht zweifeln; Immassen dann ohne einige Maßgebung sehr gut wäre, wann Ew. Fürstliche Durchlauchten dem gemeinen Wesen zum besten, bis mit der Exauctoration ein gu- ter Anfang gemacht, in der Nähe sich aufzuhalten geruhen, auch mit Herrn Grafen von Orensiern diese Materiam dergestalt vergleichen wolten, damit man alhie mit Ih- rer Excellenz ohne weitere Verhinderung alsobald die Abdancung und Restitution der Orte schließen, und würcklich vornehmen könne, wie dann die Herren Kayserlichen hiezu sich ganz willig erbiethen; Die wir dabey dem Allmächtigen Gott zu beständiger Leibs-Gesundheit und allen Hohen Fürstlichen Wohlstand treulich empfehlen, Mün- ster, den 1. Martii 1649.

Ew. Fürstlichen Durchlauchten

unterthänige

Des Heil. Römischen Reichs Chur-Für-
sten und Stände bey gegenwärtigen
allgemeinen Friedens-Handlungen
gebollmächtigte Gesandten, Räte und
Bothschaften.

N. II.

Des Schwedischen Generalissimi Antwort hierauf.

Unsere freundlichen Gruss zuvor; Hoch- und Wohlgebohrne, Hochwürdige,
Wohl-Edle, auch Edle, Beste und Hochgelahrte, Vielgeehrte Herren.

N. II.
Die Schwedi-
schen Genera-
lissimi Ant-
wort an die
Reichs-
Ständische
Gesandten.

Der Herren Schreiben vom 1ten Martii st. n. haben Wir vor wenig Tagen zu recht empfangen, und was dieselbe wegen des bey ihnen eingelangten und dahin gehenden Berichts, ob sollten etliche hohe und andere Kriegs-Officirer, von einem und andern Ort, die zur Königlich-Schwedischen Miliz Satisfaktion bewilligte und zusam- men gebrachte Gelder, zu erheben geneigt seyn, auch zum theil sich deßhalb auf Unse- re Assignation beziehend, erwehnen, und sowohl dießfalls, als auch wegen des Uns zu- gefertigten, und zwischen denen Herren und den Herren Kayserlichen Plenipotencia- riis verglichenen, auch den Herren Königlich-Schwedischen Legatis bereits commu- nicirten

C 3